

# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Mai 2016	Nr. 23
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Konzertexamen an der  
Hochschule für Musik Saar

Vom 1. Februar 2012.....

198

**ORDNUNG**  
**für die Prüfungen im Studiengang Konzertexamen**  
an der Hochschule für Musik Saar  
vom 1. Februar 2012

Der Senat der Hochschule für Musik Saar hat gemäß §§ 11 Abs. 2 und 63 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176) die folgende Prüfungsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

**§ 1**  
**Zweck und Inhalt der Prüfung**

(1) Das Bestehen der Prüfungen im **Studiengang Konzertexamen** gilt als dritter berufsqualifizierender Abschluss.

(2) Das Konzertexamen ist der höchste zu vergebende künstlerische Abschluss. Die damit verbundenen Studiengänge dienen ausschließlich der Heranbildung hochbegabter Studierender zu im Konzertleben konkurrenzfähigen Solistinnen oder Solisten.

(3) Bei erfolgreich absolvierter Prüfung wird der Hochschulgrad Solist oder Solistin unter Angabe des Hauptfachs verliehen.

(4) Hauptfächer dieser Prüfung sind:

Instrumente: Fagott, Flöte Gitarre, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Posaune, Schlagzeug, Trompete, Violine, Violoncello, Viola - außer Jazzinstrumente

sofern diese in einer Hauptfachklasse, betreut durch eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor oder eine Professorin oder einen Professor nach § 44 Abs. 1 Musikhochschulgesetz (MhG), studierbar sind.

(5) In jeder Hauptfachklasse sollten zugleich höchstens zwei Studierende gleichzeitig für den Studiengang „Konzertexamen“ eingeschrieben sein; innerhalb von vier Jahren durchschnittlich nicht mehr als drei Studierende insgesamt.

## § 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den **Studiengang Konzertexamen** beträgt vier Semester und umfasst Unterricht im künstlerischen Hauptfach im Umfang von 1,5 Semesterwochenstunden (SWS) pro Semester.
- (2) Das Studium umfasst die Verpflichtung zur Mitwirkung in Ensembles oder als Kammermusikpartnerin oder Kammermusikpartner bzw. Korrepetitorin oder Korrepetitor im Umfang von mindestens 1 SWS pro Semester. Bei entsprechender Qualifikation kann dies in gleichem Umfang durch Erteilen von künstlerischem Nebenfachunterricht ersetzt werden.
- (3) Die Studierenden können im Falle freier Kapazität weitere Lehrveranstaltungen besuchen, deren erfolgreiche Teilnahme zertifiziert wird.
- (4) Prüfungssemester ist das fünfte Fachsemester. Nach dem sechsten Fachsemester verfällt der Prüfungsanspruch, sofern die längere Verweildauer im Studiengang Konzertexamen von der oder dem Studierenden selbst zu verantworten ist.

## § 3 Prüfungskommission, Prüfungsniederschrift

- (1) Der Prüfungskommission für die Abschlussprüfungen im **Studiengang Konzertexamen** gehören an:
  - die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender
  - drei Fachprüferinnen oder Fachprüfer,
  - eine Lehrerin oder ein Lehrer eines anderen Faches.
- (2) Die Organisation der Abschlussprüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss für das Konzertexamen.
- (3) Die Prüferinnen oder der Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gegebenenfalls sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Prüflings mindestens Angaben enthalten über
  - Tag und Ort der Prüfung,
  - die Mitglieder der Prüfungskommission,

- Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung.

#### **§ 4**

#### **Meldungen zu den Abschlussprüfungen**

- (1) Die Meldung zu den Prüfungen im Studiengang Konzertexamen muss spätestens bis zum 1. Juli für das nachfolgende Wintersemester und bis zum 1. Februar für das nachfolgende Sommersemester schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.
- (2) Der Meldung sind beizufügen:
  1. der Nachweis über die Studienleistungen,
  2. ein Verzeichnis über die während des Studiums erarbeiteten Werke,
  3. ein Verzeichnis der zur Prüfung vorbereiteten Werke,
  4. die Angabe der Hauptfachlehrerin bzw. des Hauptfachlehrers,
  5. die Angabe der gewählten Prüfungsform nach § 5 Abs. 7.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung und die Termine der Prüfungen teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling spätestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn schriftlich mit.

#### **§ 5**

#### **Zulassungsvoraussetzung, Umfang und Art der Abschlussprüfungen**

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer mindestens zwei Testate Hauptfachunterricht sowie mindestens zwei Semester Mitwirkung in Ensembles oder als Kammermusikpartnerin oder Kammermusikpartner bzw. Korrepetitorin oder Korrepetitor nachweist oder künstlerischen Nebenfachunterricht gehalten hat und die letzten beiden Semester an der Hochschule für Musik Saar studiert hat.
- (2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist zu verweigern, wenn
  - die Meldeunterlagen unvollständig sind,
  - der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Meldefristen oder durch Ablegung der Prüfung verloren hat.
- (3) Die Prüfung besteht aus einem nichtöffentlichen und einem öffentlichen Teil.
- (4) Das Bestehen des nichtöffentlichen Teils der Prüfung (Repertoireprüfung) ist die Zulassungsvoraussetzung zum öffentlichen Teil.

- (5) Der nichtöffentliche Teil der Prüfung beinhaltet eine Repertoireprüfung von 60 Minuten Dauer. Der Kandidat oder die Kandidatin weist ein Repertoire von 90 Minuten Spieldauer nach, aus welchem die Kommission während der Prüfung auswählt. Die Bewertung dieser Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (6) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile als „bestanden“ gewertet werden. Es müssen Leistungen gezeigt worden sein, die einem Niveau genügen, das die Möglichkeit einer Finalteilnahme bei einem renommierten, internationalen Wettbewerb erwarten lässt.
- (7) Der öffentliche Teil der Prüfung umfasst
- entweder
- a) ein Rezital mit anspruchsvollen Werken von ca. 80 Minuten reiner Spielzeit (mit einer Pause)
- oder
- b) den Vortrag eines Solokonzertes mit Begleitung eines Orchesters (in der Regel des Hochschulorchesters) sowie ein Rezital mit anspruchsvollen Werken von 60 Minuten reiner Spielzeit (ohne Pause).
- Wählt der Prüfling die zweite Möglichkeit (b), ist er oder sie verpflichtet, das Orchesterkonzert in eigener Initiative zu organisieren.
- (8) Die Bewertung der öffentlichen Prüfung lautet:
- mit Auszeichnung bestanden
  - bestanden
  - nicht bestanden
- (9) Mit Ausnahme aller Kammermusikwerke und Kompositionen avancierter Schreibweise, die nach 1945 entstanden sind, sind im öffentlichen Teil der Prüfung alle Werke auswendig vorzutragen.

## § 6

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Der Prüfling kann die Meldung zur Prüfung zurücknehmen, solange ihr oder ihm die Prüfungstermine noch nicht mitgeteilt worden sind.

- (2) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von den weiteren Prüfungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 7**

### **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Die dritte Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Bestandene Teilprüfungen werden auf Antrag anerkannt.
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet darüber, zu welchem Zeitpunkt der Prüfling wiederholen kann.
- (3) Das Wiederholen einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

**§ 8**  
**Zeugnis**

Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen ausgewiesen.

**§ 9**  
**Einsichtnahme in die Prüfungsakte**

Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Prüfung in Anwesenheit des Prüfungsvorsitzenden oder der Prüfungsvorsitzenden oder eines von ihm oder ihr Beauftragten Einsicht in seine Prüfungsakte zu nehmen.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt zum 01. Juli 2012 in Kraft. Sie ist im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes zu veröffentlichen.

Saarbrücken, den 01. Juni 2012

Professor Wolfgang Mayer  
Rektor

